

Allgemeine Einkaufsbedingungen der MAN Components s.r.o.

(Stand: 01.02.2026)

1. Einleitung

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „AEB“) sind Geschäftsbedingungen gemäß § 273 des Gesetzes Nr. 513/1991 Slg. Handelsgesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.2 Sofern nicht anders vereinbart, unterliegen die Vertragsbeziehungen zwischen dem Lieferanten von Waren (im Folgenden „Waren“) „Waren“) bzw. dem Dienstleister (im Folgenden „Dienstleistungen“) einerseits (im Folgenden „Lieferant“) und der Firma MAN Components s.r.o. mit Sitz in Partizánska 916, 957 01 Bánovce nad Bebravou, Slowakische Republik, IČO: 36 348 783 (im Folgenden „MAN“) auf der anderen Seite (Lieferant und MAN im Folgenden gemeinsam „Parteien“) den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden VNP sowie den Grundsätzen des Verhaltenskodexes für Lieferanten und Geschäftspartner von MAN (im Folgenden „Verhaltenskodex“)¹, Compliance-Vorschriften und besonderen internen Dokumenten, die für die Beschaffung einzelner Waren und Dienstleistungen spezifisch sind (z. B. *Verhaltenskodex für die Erbringung von Werbe- und Kommunikationsdienstleistungen*), die einen untrennbaren Bestandteil dieser AGB bilden.
- 1.3 Die Geltung der Geschäftsbedingungen des Lieferanten ist ausgeschlossen, sofern die Parteien im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbaren.

2. Bestellung und Vertragsabschluss

- 2.1 Der Vertrag zwischen MAN und dem Lieferanten kommt zustande (i) durch Unterzeichnung des Vertrags durch die bevollmächtigten Vertreter der Parteien oder (ii) durch Ausstellung einer schriftlichen Bestellung von MAN auf der Grundlage des Angebots des Lieferanten gemäß den Beschaffungsunterlagen von MAN (im Folgenden „Bestellung“) und durch die schriftliche, vorbehaltlose Annahme der Bestellung durch den Lieferanten (im Folgenden „Auftragsbestätigung“). Die Frist für die Auftragsbestätigung durch den Lieferanten beträgt 7 (in Worten: sieben) Tage ab Eingang der Bestellung. Für die Begründung des Vertragsverhältnisses bleibt die Schriftform auch dann gewahrt, wenn die Bestellung in elektronischer Form im PDF-Format per E-Mail von einer Person versandt wird, die gemäß Eintragung im entsprechenden Handelsregister befugt ist, im Namen von MAN zu handeln, oder von einem Mitarbeiter der Einkaufsabteilung von MAN, auch ohne eigenhändige Unterschrift. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb der oben genannten Frist zu bestätigen, indem er eine unterschriebene und mit dem Stempel des Lieferanten versehene Bestellung im PDF-Format per E-Mail versendet.
- 2.2 Weicht die Auftragsbestätigung oder die tatsächlich erbrachte Leistung des Lieferanten vom Wortlaut der Bestellung ab, ist MAN gegenüber dem Lieferanten nur insoweit gebunden, als MAN einer solchen Abweichung von der Bestellung schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme der Lieferung oder eines Teils davon oder die Zahlung des Preises oder eines Teils davon gilt nicht als Zustimmung zu einer Abweichung vom Inhalt der Bestellung.
- 2.3 Der Lieferant ist verpflichtet, nach Erhalt der Aufforderung zur Abgabe seines Angebots bzw. der Bestellung die Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Angaben zu überprüfen. Unstimmigkeiten, Unklarheiten oder Unvollständigkeiten, die bei der mit der gebotenen Sorgfalt erfolgten Erstellung des Angebots und der Preisberechnung erkennbar sind, hat der Lieferant MAN unverzüglich mitzuteilen.

3. Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen

- 3.1 Die Erfüllung gilt als ordnungsgemäß und rechtzeitig, wenn die Ware in der Menge, Qualität und Ausführung sowie zum Zeitpunkt und am Ort, die in der Bestellung angegeben sind, geliefert wird. Bei der Lieferung von Waren, die mit einer Fertigung oder Montage verbunden sind, sowie bei der Erbringung von Dienstleistungen gelten der Ort und der Zeitpunkt der Übernahme durch MAN als maßgeblicher Zeitpunkt und Ort der Leistungserbringung.

¹ Die slowakische Sprachversion des Dokuments kann unter dem Link [„Code of Conduct Lieferanten und Business Partner \(Weitere Sprachen\)“](#) abgerufen werden. Suchen Sie in der Datei nach dem Dokument mit der Bezeichnung „240521_Final_MAN_SCoC_Slovak_Web.pdf“

- 3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, MAN unverzüglich nach Bekanntwerden einer möglichen Verzögerung der Lieferung der Ware bzw. der Erbringung der Dienstleistung nachweislich darüber zu informieren.
- 3.3 Bei Nichteinhaltung der Liefertermine ist MAN berechtigt, die Lieferung auch nach Ablauf der vereinbarten Frist zu verlangen und gleichzeitig Ersatz des durch die verspätete Lieferung entstandenen Schadens bzw. Ersatz des Schadens wegen Nichtlieferung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Ansprüche von MAN bleiben vorbehalten.
- 3.4 Bei Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen oder Umständen, die MAN nicht zu vertreten hat und die Auswirkungen auf das Interesse von MAN an der Leistung des Lieferanten haben oder haben können, ist MAN berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen.
- 3.5 Bei mangelhafter Leistung ist MAN berechtigt, die Zahlung des Preises bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Der Lieferant liefert unaufgefordert eine Montage- und Betriebsanleitung in slowakischer Sprache. Auf Anfrage stellt der Lieferant kostenlos und unverzüglich auch die für die Wartung und Reparatur des Liefergegenstandes erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
- 3.6 Der Lieferant ist verpflichtet, die Mitarbeiter von MAN zu schulen, wenn dies zwischen den Parteien vereinbart wurde bzw. wenn die Schulung der Mitarbeiter Teil der Bestellung war, wobei die Schulung in slowakischer Sprache durchgeführt werden muss. Im Zweifelsfall wird davon ausgegangen, dass die Vergütung für die Schulung im Preis enthalten ist.
- 3.7 Der Lieferant ist verpflichtet, MAN auf Anfrage die Dritten mitzuteilen, von denen er Waren, Materialien, Rohstoffe und anderes beschafft, die für seine Produktion für MAN erforderlich sind, und zwar aus Gründen der Qualitätssicherung. MAN ist berechtigt, in begründeten Fällen nach Ablauf der dem Lieferanten zur Behebung der Mängel eingeräumten Frist den Austausch von Dritten zu verlangen.

Fertigung von Waren auf Bestellung

- 3.8 Wenn der Lieferant die von MAN bestellten Waren (auf Bestellung) herstellt, gelten folgende Bestimmungen:
 - 3.8.1 Stellt sich während der Vertragserfüllung heraus, dass aus technischen oder anderen Gründen Abweichungen von den vereinbarten Eigenschaften der gelieferten Ware erforderlich sind, sind die Parteien verpflichtet, sich dies unverzüglich mitzuteilen.
 - 3.8.2 MAN ist berechtigt, auch nach Vertragsabschluss Änderungen der vereinbarten Leistung zu verlangen, wenn und soweit eine solche Änderung für den Betrieb des (Unter-)Lieferanten möglich und zumutbar ist.
 - 3.8.3 Hat die geforderte Änderung Auswirkungen auf den vereinbarten Preis, verpflichten sich die Parteien, einen neuen Preis zu vereinbaren, wobei sie die zusätzlichen Kosten bzw. Kostensenkungen berücksichtigen.
 - 3.8.4 Wenn es aufgrund der zeitlichen Auswirkungen der Leistungsänderung nicht möglich ist, den ursprünglich vereinbarten Liefertermin einzuhalten, oder wenn die Einhaltung des Liefertermins nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, verpflichten sich die Parteien, einen neuen Liefertermin zu vereinbaren, der dem neuen Leistungsumfang angemessen ist.
- 3.9 Der Lieferant ist verpflichtet, alle seine Pflichten im Zusammenhang mit der Anmeldung der Mitarbeiter, über die der Lieferant Dienstleistungen erbringen wird, bei der Sozialversicherung und der zuständigen Krankenkasse zu erfüllen, einschließlich des Bestehens und der Gültigkeit des Arbeitsverhältnisses jeder Person auf Seiten des Lieferanten. Der Lieferant stellt dies auch auf Seiten seiner Subunternehmer sicher. Bei der Beschäftigung von Ausländern ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle damit verbundenen gesetzlichen Anforderungen einzuhalten und dies auch auf Seiten seiner Subunternehmer sicherzustellen, wobei sich dies nicht nur auf die gesetzlichen Anforderungen des Landes des Auftraggebers oder Dienstleisters bezieht, sondern auch auf das Land, in dem die Subunternehmer ihren Sitz haben.

- 3.10 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Pflichten und Verbote einzuhalten, die sich aus den Vorschriften zur illegalen Beschäftigung ergeben, insbesondere aus dem Gesetz Nr. 82/2005 Z.z. über illegale Arbeit und illegale Beschäftigung und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der geltenden Fassung (im Folgenden als „Gesetz Nr. 82/2005 Z.z.“ bezeichnet).
„Gesetz über illegale Beschäftigung“) und die Erfüllung ausschließlich durch natürliche Personen sicherzustellen, bei denen kein Verstoß gegen das Verbot der illegalen Beschäftigung vorliegt; diese Verpflichtung des Lieferanten bleibt auch dann bestehen, wenn die Erfüllung durch Subunternehmer erfolgt. Der Lieferant erklärt daher, dass er keine Person ist, die eine natürliche Person gemäß § 7b Abs. 5 des Gesetzes über illegale Beschäftigung illegal beschäftigt. Sollte diese Erklärung unrichtig sein, verpflichtet sich der Lieferant, MAN unverzüglich nach Bekanntwerden dieser Tatsache zu informieren, und MAN hat gleichzeitig das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.11 Wenn aufgrund einer Pflichtverletzung des Lieferanten eine rechtskräftige Geldbuße oder Nachzahlung gegen MAN im Sinne des Gesetzes über illegale Beschäftigung verhängt wird bzw. die Verpflichtung zur Zahlung der Geldbuße oder Nachzahlung auf MAN übergeht, ist der Lieferant verpflichtet, diesen Betrag innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Aufforderung durch MAN in voller Höhe an MAN zu erstatten. MAN ist berechtigt, die Zahlung jeglicher Rechnungen des Lieferanten bis zur Höhe des Betrags zurückzuhalten, den MAN aufgrund der Rechtsverletzung durch den Lieferanten zahlen musste. Sollte sich herausstellen, dass der Lieferant in irgendeiner Weise gegen das Gesetz über illegale Beschäftigung, oder aus Gründen auf Seite des Lieferanten verstoßen hat und MAN im Sinne des Gesetzes über illegale Beschäftigung, bzw. die Verpflichtung zur Zahlung einer Geldstrafe oder Nachzahlungen auf MAN übergeht, ist MAN berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten.
- 3.12 Im Rahmen der allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften zum Schutz vor illegaler Beschäftigung wird der Lieferant MAN innerhalb von 5 Werktagen/unverzüglich nach Aufforderung seine Mitwirkung, die u. a. in der Verpflichtung besteht, MAN eine aktuelle Liste aller natürlichen Personen vorzulegen, über die der Lieferant seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt, zusammen mit deren personenbezogenen Daten und der Vorlage von Unterlagen, anhand derer MAN überprüfen kann, dass der Lieferant in Bezug auf diese natürlichen Personen nicht gegen das Verbot der illegalen Beschäftigung verstößt; MAN kann diese Mitwirkung vom Lieferanten auch wiederholt verlangen.
- 3.13 Stellt sich während der Dauer des Vertragsverhältnisses zwischen dem Lieferanten und MAN heraus, dass die Angaben des Lieferanten gemäß diesem Artikel der AGB unrichtig sind, hat MAN gegenüber dem Lieferanten Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 EUR für jeden einzelnen Fall illegaler Beschäftigung sowie auf Ersatz des Schadens, der MAN durch diese unwahre Erklärung des Lieferanten entstanden ist oder der Dritten entstanden ist, die aufgrund dieser unwahren Erklärung des Lieferanten bei MAN Schadensersatz geltend gemacht haben. Die Vertragsstrafe hat keinen Einfluss auf den Schadensersatz, und diese Ansprüche gelten unabhängig voneinander.
- 3.14 Für den Fall, ein Mitarbeiter des Subunternehmers des Lieferanten gegenüber dem Lieferanten einen Anspruch auf Zahlung des Lohns geltend macht, der dem Mitarbeiter des Subunternehmers des Lieferanten vom Subunternehmer spätestens am Fälligkeitstag nicht gezahlt wurde und für die Ausführung von Arbeiten zusteht, deren Ausführung Gegenstand der Verpflichtung des Auftragnehmers gemäß diesem Vertrag ist, verpflichtet sich der Auftragnehmer, in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften právnymi predpismi a dem Arbeitnehmer des Subunternehmers des Auftragnehmers den Mindestlohn innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist zu zahlen, wenn sich diese Verpflichtung für den Auftragnehmer aus den geltenden Rechtsvorschriften ergibt. Zur Vermeidung von Zweifeln hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten im Sinne dieser Bestimmung durch den Auftraggeber.

- 3.15 Wenn ein Mitarbeiter des Lieferanten sein Recht auf Lohnzahlung bei MAN geltend macht, dessen direkter Subunternehmer der Lieferant als Arbeitgeber dieses Mitarbeiters ist, weil der Lieferant ihm seinen Lohn gemäß § 130a des Gesetzes Nr. 311/2001 Z.z. nicht gezahlt hat. Arbeitsgesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden „Arbeitsgesetzbuch“) hat MAN gegenüber dem Lieferanten Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 EUR für jeden einzelnen solchen Fall sowie auf Ersatz des Schadens, der MAN durch eine solche Geltendmachung des Mitarbeiters des Lieferanten entstanden ist. Die Vertragsstrafe hat keinen Einfluss auf den Schadensersatz, und diese Ansprüche gelten unabhängig voneinander.

Beratung

- 3.9 Die besonderen Bedingungen für die Beratung sind in Anhang Nr. 1 zu diesen AGB festgelegt.

4. Instrumente

- 4.1 Die vom MAN-Konzern dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Werkzeuge bleiben Eigentum des MAN-Konzerns. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom MAN-Konzern bestellten Waren zu verwenden. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge des MAN-Konzerns auf eigene Kosten zum Neuwert und gegen die üblichen Versicherungsrisiken zu versichern.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die erforderlichen Wartungs- und alle Reparaturarbeiten /Reparaturarbeiten an den Werkzeugen durchzuführen. Er ist verpflichtet, MAN unverzüglich alle Störungen zu melden. Unterlässt er dies schuldhaft, bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

5. Erbringung der Leistung in den Räumlichkeiten von MAN

- 5.1 Erbringt die Leistung auf dem Gelände von MAN, so ist der Lieferant
- für die Art und Weise der Leistungserbringung, für die Auswahl seiner Mitarbeiter und deren Arbeitssicherheit verantwortlich
 - stellt in Zusammenarbeit mit MAN sicher, dass die Leistung in Übereinstimmung mit den technischen und organisatorischen Anweisungen und den einschlägigen internen Richtlinien von MAN erbracht wird, und teilt MAN daher vor Beginn der Leistungserbringung einen Ansprechpartner mit, der mit den Grundsätzen der Leistungserbringung auf dem Gelände von MAN gemäß den einschlägigen internen Richtlinien vertraut ist.
 - sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter so geschult werden, dass sie die vereinbarten Leistungen in der vereinbarten Qualität erbringen und die Vorschriften zum Arbeitsschutz einhalten (insbesondere § 18 des Gesetzes Nr. 124/2006 Slg. über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und zur Änderung und Ergänzung einiger Gesetze), OPP und ŽP MAN sowie alle anderen relevanten geltenden Rechtsvorschriften einhalten und sicherstellen, dass die Leistung in Übereinstimmung mit den entsprechenden internen Richtlinien von MAN erbracht wird.
 - bzw. der von ihm benannte Ansprechpartner und MAN organisieren bei Bedarf/in regelmäßigen Abständen Koordinierungssitzungen und machen sich mit den erforderlichen Informationen vertraut.

6. Transport, Verpackung, Eigentumsübergang und Gefahrenübergang

- 6.1 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, liefert der Lieferant die Leistung auf eigene Kosten und Gefahr an den in der Bestellung angegebenen vereinbarten Lieferort, und zwar: i) Werk Partizánska 916, 957 01 Bánovce nad Bebravou oder ii) Werk SIHOŤ PARK Chocholná – Velčice. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen.
- 6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware ordnungsgemäß zu verpacken, zu kennzeichnen und mit der gebotenen Sorgfalt zu versenden. Der Lieferant haftet für Schäden, die durch unsachgemäße Verpackung entstehen. Der Lieferant nimmt die Verpackungen auf eigene Kosten zurück.

- 6.3 Der Lieferant fügt der Lieferung einen Lieferschein mit allen Angaben aus der Bestellung bei, d. h.: Bestellnummer, genaue Bezeichnung der Ware, Bestellposition. Bestandteil der Lieferung ist auch eine ausgefüllte Erklärung des Lieferanten für Export- und Zollkontrollzwecke sowie Dokumente zum Nachweis der Herkunft der Ware für Zollzwecke usw. Zusammen mit der Ware liefert der Lieferant auch alle für die Ware relevanten Dokumente (Atteste, Zertifikate, CMR), sofern diese erforderlich sind oder wenn die Parteien dies vereinbart haben.
- 6.4 MAN bestätigt den Lieferschein nur, wenn die Ware ohne offensichtliche Mängel und in Übereinstimmung mit der Bestellung geliefert wurde. Die Bestätigung des Lieferscheins ist keine Bestätigung der ordnungsgemäßen Lieferung der Ware in der vereinbarten Qualität und Menge.
- 6.5 Der Lieferant ist verpflichtet, sicherzustellen, dass:
- die Ware mit einem Lieferschein (Begleitschein) mit Angaben zum Inhalt und zur Bestellnummer versehen ist;
 - Jeder Teil der Ware muss auf der Verpackung Angaben zum Inhalt und die Bestellnummer enthalten.
 - Der Versand von Waren, deren Annahme am Bestimmungsort die Anwesenheit/Mitwirkung von MAN erfordert, wird MAN mindestens 2 Werktage im Voraus schriftlich unter Angabe des Inhalts und der vollständigen Bestellnummer mitgeteilt.
- 6.6 Spätestens mit der Rechnung für die gelieferte Ware und/oder Dienstleistung sendet der Lieferant MAN eine Übersicht über die gelieferte Ware in einem editierbaren Format, die insbesondere Serien- oder Herstellungsnummern und andere Spezifikationen der Ware enthält, sofern die Erfüllung dieser Verpflichtung möglich ist.
- 6.7 Das Eigentumsrecht und die Gefahr der Beschädigung der Ware gehen auf MAN über:
- bei Lieferungen ohne Montage durch schriftliche Bestätigung der Übernahme (d. h. nach Anlieferung einschließlich Entladung) der unbeschädigten Ware am Bestimmungsort gemäß der bestätigten Bestellung;
 - bei Lieferungen mit Montage durch Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls MAN.

7. Preis und Zahlungsbedingungen

7.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist fest und endgültig. Sofern nicht anders vereinbart, sind alle Preise Nettopreise ohne Mehrwertsteuer oder ähnliche Steuern („MwSt.“). Die entsprechende Mehrwertsteuer oder ähnliche Steuern werden von MAN in Rechnung gestellt, sofern der Lieferant nicht gesetzlich zur Zahlung dieser Steuern verpflichtet ist und kein Reverse-Charge-Verfahren zur Anwendung kommt. Die Parteien vereinbaren, dass alle auf der Grundlage dieses Vertrags ausgestellten Rechnungen den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen müssen und jede Partei für die Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten gemäß den geltenden Vorschriften, einschließlich der Einkommensteuer, verantwortlich ist. Unterliegt der Preis der Quellensteuer, kann MAN nur die gesetzlich vorgeschriebene Quellensteuer einbehalten und diesen Betrag im Namen des Lieferanten an die Steuerbehörde abführen.

Wenn zwischen dem Staat, in dem der Lieferant seinen Sitz/Wohnsitz hat, und der Slowakischen Republik ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) besteht, kann MAN den maximalen Quellensteuerbetrag gemäß dem geltenden Doppelbesteuerungsabkommen von den Zahlungen an den Lieferanten einbehalten, wenn die Bedingungen für eine Quellensteuerermäßigung (oder einer Befreiung davon) erfüllt sind.

Gleiches gilt für Zahlungen, die unter die Richtlinie 2011/96/EU des Rates über das gemeinsame System der Besteuerung von Mutter- und Tochtergesellschaften oder die Richtlinie 2003/49/EG des Rates über ein gemeinsames System der Besteuerung von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union fallen. Es liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers, die Erfüllung der formalen Anforderungen für die Ermäßigung der Quellensteuer (oder die Befreiung davon) sicherzustellen. Alle erforderlichen Anträge und Aufenthaltsbescheinigungen sind vom Lieferanten zu erstellen und zu beschaffen. MAN ist verpflichtet, den Lieferanten bei der Quellensteuerermäßigung (oder -befreiung) zu unterstützen. Sind die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Quellensteuer (oder die Befreiung davon) nicht erfüllt, ist MAN berechtigt, die Quellensteuer gemäß den geltenden Rechtsvorschriften einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

- 7.2 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, sind die Kosten für Transport (in der Slowakischen Republik bezahlte Frachtkosten und bei Transport aus dem Ausland – DAP gemäß

INCOTERMS 2020), Versand, Verpackung und Versicherung im vereinbarten Preis enthalten.

- 7.3 Rechnungen müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, insbesondere denen des Gesetzes Nr. 222/2004 Z.z. (Gesetz über die Mehrwertsteuer), und sind MAN ausschließlich in elektronischer Form an die Adressesk.finance.dept@man.eu zu senden. Neben den gesetzlichen Anforderungen müssen sie auch folgende Angaben enthalten: Auftragsnummer, Lieferscheinnummer und weitere in der Bestellung geforderte Angaben. Der Rechnung muss in derselben E-Mail ein Lieferschein/Frachtbrief mit CMR beigelegt werden. Dateien, die nicht die erforderlichen Angaben enthalten, werden nicht berücksichtigt.
- 7.4 Elektronische Rechnungsstellung – Der Lieferant sendet dem Auftraggeber elektronische Rechnungen spätestens am nächsten Werktag nach Ablauf der Frist für die Ausstellung von Rechnungen gemäß Gesetz Nr. 222/2004 Slg. über die Mehrwertsteuer. Die elektronische Dokumentation gilt als dem Auftraggeber zugestellt, sobald sie vom Lieferanten an die Kontakt- und/oder Rechnungs-E-Mail-Adressesk.finance.dept@man.eu gesendet wurde. Inhaltliche und formale Anforderungen an Rechnungen – Rechnungen müssen sowohl in formaler als auch in inhaltlicher Hinsicht in Übereinstimmung mit der abgeschlossenen Vereinbarung über die Ausstellung elektronischer Rechnungen und den geltenden Rechtsvorschriften ausgestellt werden, insbesondere muss sichergestellt werden, dass die Rechnung die in § 74 des Mehrwertsteuergesetzes festgelegten Angaben enthält. Elektronische Rechnungen werden im ISDOC- und gleichzeitig im PDF-Format ausgestellt. Der Lieferant ist verpflichtet, sicherzustellen, dass beide Formate die gleichen Angaben enthalten. Kein Vertragspartner ist berechtigt, den Inhalt bereits versandter Dokumente zu verändern oder zu bearbeiten. Anhänge zu Rechnungen können im Dateiformat pdf, doc, docx, xls, xlsx oder jpg ausgestellt werden.
- 7.5 Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach ordnungsgemäßer Zustellung an MAN fällig.

8. Gewährleistungsfrist und Haftung für Mängel

- 8.1 Der Lieferant haftet dafür, dass die Ware die vereinbarten Eigenschaften aufweist und gemäß den Vertragsbedingungen geliefert wird und dass sie während der gesamten Gewährleistungsfrist die vereinbarten bzw. genannten Eigenschaften aufweist und für den vereinbarten Zweck verwendet werden kann.
- 8.2 Der Mitarbeiter von MAN überprüft die Ware nach Möglichkeit so bald wie möglich nach ihrer Lieferung. MAN überprüft die Ware ausschließlich in der Weise und in dem Umfang, wie dies vernünftigerweise von ihr erwartet werden kann bzw. wie dies angesichts des Umfangs, der Art und der Beschaffenheit der Ware üblich oder angemessen ist, d. h. stichprobenartig und probeweise.
- 8.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt mit der endgültigen Inbetriebnahme (einschließlich Schulung und Probetrieb, sofern vereinbart) oder – falls eine Inbetriebnahme nicht in Betracht kommt – mit der ersten Nutzung oder Leistungserbringung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die Gewährleistungsfrist endet jedoch spätestens drei Jahre nach Lieferung der Ware bzw. Erbringung der Dienstleistung, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.
- 8.4 Wenn der Lieferant die Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist behebt, kann MAN andere gesetzliche Ansprüche geltend machen (Ersatzlieferung, Preisnachlass). In dringenden Fällen oder bei Nichterfüllung der Verpflichtungen seitens des Lieferanten kann MAN, unbeschadet ihrer gesetzlichen Ansprüche, den Austausch vornehmen und/oder die Mängel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen, und zwar auf Kosten des Lieferanten.
- 8.5 MAN behält sich das Recht vor, die Herstellung des Liefergegenstandes und dessen Abnahme auch am Standort des Lieferanten zu überwachen. Die Haftung des Lieferanten für Mängel bleibt davon unberührt.
- 8.6 Weitere Ansprüche von MAN bleiben davon unberührt.

9. Subunternehmer

- 9.1 Der Lieferant ist berechtigt, Subunternehmer für die Erfüllung seiner Verpflichtung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MAN einzusetzen. Auch in diesem Fall haftet er so, als würde er die vertraglichen Verpflichtungen selbst erfüllen.

10. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- 10.1 Die Parteien vereinbaren, dass die Forderungen von MAN mit allen fälligen und nicht fälligen Forderungen von gegenüber dem Lieferanten verrechnet werden. Die Verrechnung von Forderungen des Lieferanten gegenüber MAN mit Forderungen von MAN ist unwirksam.
- 10.2 Jede Einschränkung des Zurückbehaltungsrechts von MAN zur Sicherung von Forderungen gegenüber dem Lieferanten ist unwirksam.

11. Verbot der Abtretung von Forderungen

- 11.1 Forderungen gegenüber MAN dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MAN abgetreten werden. Die Abtretung von Forderungen von MAN gegenüber dem Lieferanten ist zulässig.

12. Compliance/Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

- 12.1 Der Lieferant verpflichtet sich, in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften zu handeln und insbesondere die Wettbewerbsregeln einzuhalten. Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich und stellt sicher, dass er, seine Mitarbeiter und die von ihm beauftragten Personen keine verbotenen Handlungen begehen oder Dritte zu solchen Handlungen anstiften oder ihnen dabei helfen. Zu den verbotenen Handlungen gehören insbesondere das Anbieten, Gewähren, Fordern oder Annehmen von unrechtmäßigen Zahlungen, Vorteilen oder anderen Vergünstigungen für sich selbst oder Dritte.
- 12.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die im Verhaltenskodex (siehe Nr. 1 Einleitung) genannten Grundsätze und Pflichten einzuhalten und zu erfüllen. Beauftragt der Lieferant zur Erfüllung des Vertrags einen Subunternehmer, verpflichtet er diesen Dritten zur Einhaltung des Verhaltenskodex.
- 12.3 Verstößt der Lieferant oder Subunternehmer gegen die Grundsätze des Verhaltenskodex, ist MAN berechtigt, den Vertrag gemäß Ziffer 22 dieser AEB zu kündigen.
- 12.4 Der Lieferant verpflichtet sich, angemessene Sicherheitsmaßnahmen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Cybersicherheit zu ergreifen, um die Erfüllung des Vertragsverhältnisses einschließlich der Kommunikation zwischen den Parteien sicherzustellen. MAN ist berechtigt, die Angemessenheit der vom Lieferanten getroffenen Sicherheitsmaßnahmen zu überprüfen und vom Lieferanten strengere Maßnahmen zu verlangen.
- 12.5 Im Falle einer Datenpanne, die der Lieferant im Zusammenhang mit seiner Geschäftsbeziehung zu MAN verursacht hat, ist der Lieferant verpflichtet, diesen Vorfall unverzüglich MAN zu melden, MAN die erforderliche Unterstützung zu gewähren und nach Rücksprache mit MAN die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Situation zu klären, Schäden zu beheben und künftige Datenpannen zu verhindern.
- 12.6 MAN ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung und während der üblichen Arbeitszeiten Kontrollen beim Lieferanten durchzuführen, um die vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten, insbesondere die Verpflichtungen aus diesem Punkt 12 und dem Verhaltenskodex, sicherzustellen. Wenn der Lieferant zur Erfüllung des Vertrags einen Subunternehmer einsetzt, muss der Lieferant sicherstellen, dass MAN oder der Lieferant ein entsprechendes Recht auf Prüfung durch Dritte erhalten. Die Kosten für die Prüfung trägt der Lieferant, wenn Verstöße gegen die vertraglichen Verpflichtungen des Vertragspartners festgestellt werden. Dies gilt nicht, wenn diese Verstöße nicht durch Verschulden des Lieferanten oder seines Subunternehmers verursacht wurden.

13. Geheimhaltung

- 13.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht öffentlich zugänglichen geschäftlichen und technischen Informationen, die ihm aus der Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 13.2 Alle Informationen, ob in elektronischer Form, elektronisch übermittelt oder mündlich mitgeteilt, die MAN oder ein Unternehmen der MAN-Unternehmensgruppe dem Lieferanten im Rahmen der Vertragserfüllung zugänglich macht oder von denen der Lieferant auf andere

Weise Kenntnis erlangt (sofern sie nicht öffentlich zugänglich sind) (Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und andere Produktionsmittel sowie Zeichnungen, Berechnungen oder andere Dokumente) gelten als vertrauliche Informationen. Vertrauliche Informationen sind auch alle Informationen, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung oder in vorvertraglichen Beziehungen zugänglich gemacht werden (im Folgenden „vertrauliche Informationen“). Vertrauliche Informationen dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung von MAN nicht an Dritte weitergegeben oder für Leistungen an Dritte verwendet werden.

- 13.3 Die Parteien sind verpflichtet, die Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen im Sinne dieses Artikels 13 zu wahren, sie vor der Weitergabe und Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen, insbesondere durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, und sie weder ganz noch teilweise, direkt oder indirekt an Dritte weiterzugeben oder zugänglich zu machen und sie ausschließlich in Übereinstimmung mit diesem Vertrag und zu dessen Erfüllung zu verwenden. Unternehmen, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften mit MAN verbunden sind, gelten für MAN nicht als Dritte. Der Lieferant darf vertrauliche Informationen nur dann vervielfältigen, wenn dies für die Erfüllung des Vertrags unbedingt erforderlich ist. Der Lieferant darf Vertrauliche Informationen nur seinen Mitarbeitern oder Mitarbeitern verbundener Personen zugänglich machen, die die Vertraulichen Informationen zur Erfüllung des Vertrags in dem zur Erreichung des Zwecks erforderlichen Umfang kennen müssen. Der Lieferant verpflichtet seine Mitarbeiter und Subunternehmer zu einer Geheimhaltungspflicht, die mindestens dem Umfang dieser AGB entspricht.
- 13.4 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen gilt nicht, wenn und soweit der Lieferant nachweist, dass die betreffenden vertraulichen Informationen:
- (a) zum Zeitpunkt ihrer Bereitstellung öffentlich bekannt und frei zugänglich waren oder später ohne Verschulden des Lieferanten öffentlich bekannt und frei zugänglich wurden,
 - (b) sie wurden dem Lieferanten von einem Dritten ohne Verletzung der Geheimhaltungspflicht zur Verfügung gestellt,
 - (c) sie wurden vom Lieferanten ohne Verletzung der Geheimhaltungspflicht in Bezug auf vertrauliche Informationen entwickelt,
 - (d) sie wurden von MAN ausdrücklich schriftlich zur Weitergabe an den Vertragspartner genehmigt, oder
 - (e) gemäß den gesetzlichen Bestimmungen oder aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung zugänglich gemacht werden müssen, wobei der Lieferant MAN unverzüglich schriftlich über diese Anforderung informiert und
- er Umfang der Offenlegung ist so weit wie möglich eingeschränkt; der Lieferant unternimmt alle Anstrengungen, um sicherzustellen, dass das Gericht oder die staatliche Behörde die vertraulichen Informationen vertraulich behandelt.
- 13.5 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gibt der Lieferant MAN unaufgefordert alle Dokumente und Datenträger mit vertraulichen Informationen zurück.

14. Werbung

- 14.1 Der Lieferant darf seine Geschäftsbeziehung zu MAN nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MAN veröffentlichen.
- 14.2 Soll in Ausnahmefällen in der Werbung des Lieferanten auf die Geschäftsbeziehung mit MAN hingewiesen werden, so darf dies nur nach schriftlicher Zustimmung von MAN erfolgen. Die erteilte Zustimmung ist auf den Zweck beschränkt, für den sie eingeholt wurde.

15. Kennzeichnung von Waren

- 15.1 Firmen- und Warenbezeichnungen sowie MAN-Teilenummern sind auf den von MAN bestellten Waren/Dienstleistungen, auf der Grundlage von MAN-Zeichnungen oder gemäß den Anforderungen von MAN anzubringen. Diese gekennzeichneten Waren/Dienstleistungen dürfen ausschließlich an MAN geliefert werden.
- 15.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Verwendung von Waren, die mit dem Firmennamen/Logo von MAN gekennzeichnet sind und von MAN zurückgegeben/abgelehnt wurden, zu verhindern, wenn er nicht sicherstellt, dass die Waren nicht als an MAN gelieferte Waren identifizierbar sind.

16. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung

- 16.1 Der Lieferant ist verpflichtet, angemessene organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter und Subunternehmer bei der Ausübung ihrer Tätigkeit für MAN nicht gegen die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 187/2021 Z.z. über den Schutz des Wettbewerbs verstoßen bzw. keine Straftaten gegen den Wettbewerb im Sinne des Strafgesetzbuches (Gesetz Nr. 300/2005 Z.z.).

17. Eigentumsrechte

- 17.1 MAN behält sich alle Rechte vor, einschließlich der Urheberrechte und Rechte zur Registrierung von geistigem Eigentum an den gelieferten Waren, die auf der Grundlage seiner Bestellung hergestellt wurden. Der Lieferant als Hersteller ist nicht berechtigt, Patente oder gewerbliche Schutzrechte an vertraulichen Informationen anzumelden.
- 17.2 Das Vertragsverhältnis und die gegenseitige Kommunikation oder die Weitergabe vertraulicher Informationen sowie die Übermittlung von Daten, die Weitergabe von Zeichnungen, Mustern usw., unabhängig davon, ob geistige/gewerbliche Schutzrechte, Rechte an Patentanmeldungen, Patenten, Geschmacksmustern Gebrauchsmuster oder Marken oder Markenrechte, Eigentumsrechte, Lizenzrechte bestehen, begründen für den Lieferanten keine Rechte an deren Nutzung.

18. Gewerbliche Schutzrechte Dritter

- 18.1 Der Lieferant stellt MAN von allen geltend gemachten Ansprüchen aus der Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter frei.

19. Datenschutz

- 19.1 Alle personenbezogenen Daten, mit denen der Lieferant, seine Mitarbeiter oder Subunternehmer im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen für MAN in Berührung kommen, sind vertraulich zu behandeln. Der Lieferant ist verpflichtet, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten, insbesondere die Verpflichtungen aus der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) sowie dem Gesetz Nr. 18/2018 Z.z. über den Schutz personenbezogener Daten („ZOOÚ“). Insbesondere ist er verpflichtet, sicherzustellen, dass er, seine Mitarbeiter und Subunternehmer über alle oben genannten personenbezogenen Daten Stillschweigen bewahren.
- 19.2 Der Lieferant, seine Mitarbeiter und Subunternehmer dürfen diese personenbezogenen Daten ohne Zustimmung von MAN nicht veröffentlichen, weitergeben oder zugänglich machen. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit MAN fort. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht, wenn dies für die Erfüllung der Aufgaben von Gerichten und Strafverfolgungsbehörden sowie in Bezug auf die Datenschutzbehörde der Slowakischen Republik bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß der DSGVO und dem ZOOÚ erforderlich ist. Die Bestimmungen über die Geheimhaltungspflicht gemäß besonderen Vorschriften bleiben davon unberührt.
- 19.3 Wenn der Lieferant im Rahmen der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber MAN verpflichtet ist, personenbezogene Daten im Namen und für die Zwecke von MAN zu verarbeiten, ist der Lieferant verpflichtet, mit MAN einen Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 28 der DSGVO abzuschließen und alle Pflichten eines Vermittlers im Sinne der DSGVO, ZOOÚ und des Vertrags über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu erfüllen. Sofern sich aus dem Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten nichts anderes ergibt, gelten die folgenden Regeln:
- a) Personenbezogene Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung der sich aus dem jeweiligen Auftrag ergebenden Verpflichtungen verarbeitet (im Folgenden „Zweckbindung“);
 - b) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter nur in dem Umfang auf personenbezogene Daten zugreifen können, wie es im Rahmen der Zweckbindung erforderlich ist. Alle Mitarbeiter wurden schriftlich verpflichtet, die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Dies ist auf Verlangen nachzuweisen.
 - c) Der Lieferant ergreift technische und organisatorische Maßnahmen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, um das Schutzniveau personenbezogener Daten zu gewährleisten und dauerhaft sicherzustellen.
 - d) Die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer ist nur unter den in Artikel 44 ff. DSGVO festgelegten Bedingungen zulässig.
 - e) Der Lieferant löscht die Daten unverzüglich, sobald sie für den vorgesehenen Zweck nicht mehr erforderlich sind und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

19.4 Der Lieferant verpflichtet sich, seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass MAN im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung ihre personenbezogenen Daten verarbeitet und dass diese Daten an Dritte weitergegeben werden können. Dies kann beispielsweise bei der Erstellung von technischen Zeichnungen oder Dokumentationen (und deren Weitergabe im Zusammenhang mit Ausschreibungen) sowie bei der Nutzung von IT-Systemen und Anwendungen von MAN der Fall sein. In diesem Zusammenhang stellt der Lieferant sicher, dass er über eine entsprechende Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Mitarbeiter gemäß DSGVO verfügt.

20. Haftpflichtversicherung

20.1 Der Lieferant schließt für die Dauer des Vertrags eine Haftpflichtversicherung für Schäden ab, die bei der Ausübung seiner Tätigkeit entstehen, sowie für Produktschäden mit angemessenen Deckungssummen für Personen- und Sachschäden. Wenn der Versicherungsvertrag des Lieferanten eine maximale Entschädigung für alle Versicherungsfälle im Versicherungsjahr vorsieht, muss diese Entschädigung mindestens dem Vierfachen der Deckungssummen entsprechen, die für einzelne Versicherungsfälle zur Verfügung stehen.

20.2 MAN ist berechtigt, jederzeit die Vorlage einer Bestätigung über das Bestehen/die Dauer des Versicherungsverhältnisses zu verlangen. Kann auf Verlangen von MAN kein Versicherungsnachweis vorgelegt werden, ist MAN berechtigt, den Vertrag mit dem Lieferanten zu kündigen.

21. Änderungen in der Eigentümerstruktur des Lieferanten

21.1 Wesentliche Änderungen in der Eigentümerstruktur des Lieferanten gemäß den geltenden Rechtsvorschriften sind MAN unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Verpflichtung besteht zusätzlich zu allen gesetzlichen Offenlegungspflichten (z. B. Eintragungspflicht im Handelsregister).

21.2 Sollte es durch eine Änderung der Eigentümerstruktur des Lieferanten oder der direkt oder indirekt beherrschenden Gesellschaft einer Änderung der Mehrheit und Kontrolle des Lieferanten einschließlich seiner Tochtergesellschaften (z. B. Übertragung einer Mehrheitsbeteiligung oder Erwerb einer Kontrollbeteiligung durch einen Dritten) die Interessen von MAN in unangemessener Weise beeinträchtigt werden könnten, ist MAN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt wird mit dem Tag des Eingangs der Rücktrittserklärung beim Lieferanten wirksam.

22. Beendigung des Vertrags

22.1 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, kann der Vertrag auf folgende Weise gekündigt werden:

- a) Durch Vereinbarung der Parteien,
- b) durch Kündigung,
- c) durch Rücktritt.

22.2 Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag ohne Angabe von Gründen zu kündigen, wobei die Kündigungsfrist 2 Monate beträgt und am ersten Tag des Monats beginnt, der auf den Tag der Zustellung der Kündigung folgt.

22.3 Ein Rücktritt ist möglich, wenn dies gesetzlich oder vertraglich zulässig ist. Der Rücktritt vom Vertrag wird wirksam, wenn die Willenserklärung der zum Rücktritt berechtigten Partei der anderen Partei zugestellt wird. Mit dem Rücktritt vom Vertrag erlöschen alle Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Vertrag. Der Rücktritt vom Vertrag berührt jedoch nicht den Anspruch auf Schadensersatz, die vertraglichen Bestimmungen über die Rechtswahl, die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien und die Bestimmungen, die aufgrund ihrer Natur auch nach Beendigung des Vertrags fortbestehen sollen.

22.4 Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags hat der Lieferant Anspruch auf den Teil der Vergütung, der den bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags gelieferten Waren und erbrachten Dienstleistungen entspricht.

23. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB oder Bestimmungen, auf die diese Vertragsbestimmungen verweisen, unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der

übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages davon unberührt.

24. Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit

- 24.1 Die Vertragsbestimmungen unterliegen slovakischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.
- 24.2 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist das zuständige MAN-Werk, an das die Leistung zu liefern ist.
- 24.3 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren und Dienstleistungen ergeben (einschließlich Streitigkeiten über außervertragliche Ansprüche), werden in einem Schiedsverfahren gemäß der Verfahrensordnung des Schiedsgerichts der Slowakischen Anwaltskammer entschieden.

Anhang 1 zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der MAN (zu Art. 3 AEB)

„Bedingungen für die Erbringung von Beratungsleistungen durch MAN“

Der Vertragspartner, der die Beratung erbringt („Berater“), ist verpflichtet, die Beratung unabhängig und in eigener Verantwortung zu erbringen, wobei er verpflichtet ist, zweckmäßig und unter Berücksichtigung des im Vertrag definierten Beratungsziels zu handeln. MAN behält sich das Recht vor, auch andere Berater mit der Beratung in derselben Angelegenheit zu beauftragen.

Die Erbringung der Beratung durch den Berater mittels einer anderen Person (z. B. Subunternehmer oder externe Mitarbeiter) ist nur mit schriftlicher Zustimmung von MAN möglich.

Sind die Dienste eines weiteren Beraters erforderlich, informiert der Berater MAN über die Notwendigkeit, einen weiteren Berater zu beauftragen, und berät MAN auf dessen Wunsch bei der Auswahl des Beraters.

MAN ist in notwendigen Fällen verpflichtet, dem Berater Unterstützung zu leisten, jedoch nur in dem im Angebot des Beraters angegebenen Umfang. Stellt sich später heraus, dass Unterstützung erforderlich ist, so erfolgt diese in dem notwendigen und üblichen Umfang.

Stellt sich heraus, dass bei einer weiteren Beratung die vereinbarte Vergütung (im Folgenden auch „Vergütung“) überschritten wird, unterrichtet der Berater MAN schriftlich darüber und nennt die Gründe für die Überschreitung des vereinbarten Betrags, die Folgen der Nichtleistung weiterer Beratungsleistungen und mögliche alternative Vorgehensweisen, insbesondere kostensparende Maßnahmen. Bis MAN über das weitere Vorgehen entschieden hat, ist der Berater nicht berechtigt, Beratungsleistungen zu erbringen.

Der Berater ist verpflichtet, MAN unverzüglich schriftlich über alle Angelegenheiten zu informieren, die für die Erfüllung seiner Pflichten von Bedeutung sind. Bestehen Unklarheiten hinsichtlich allgemein anerkannter technologischer Regeln, die sich auf die Beratung auswirken könnten, ist der Berater verpflichtet, MAN unverzüglich schriftlich darüber zu informieren.

Hat MAN den Berater mit der Koordination der Beratungsleistungen Dritter beauftragt, ist der Berater verpflichtet, diese so zu koordinieren, dass sie mit seinen Pflichten gegenüber MAN vereinbar sind. Im Rahmen der Beratungen überprüft der Berater die Glaubwürdigkeit der Informationen und Unterlagen Dritter und berücksichtigt deren Anmerkungen und Ergebnisse, bevor er sie als Grundlage für seine Beratung heranzieht bzw. in seine Beratung einbezieht.

Der Berater darf MAN nicht bei Rechtsgeschäften vertreten. Der Berater ist jedoch berechtigt, im Namen von MAN Dritten Anweisungen zu erteilen, die für die Erbringung der beauftragten Dienstleistungen, die Erreichung der Beratungsziele und die Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs erforderlich sind, sofern diese für MAN keine negativen Auswirkungen in Bezug auf Qualität und Termine haben.

MAN ist berechtigt, den Umfang der gewünschten Beratung einseitig zu ändern oder zu erweitern, sofern diese Änderung gerechtfertigt ist und der Berater in der Lage ist, sie durchzuführen.

Die im Auftrag angegebene Vergütung für die Beratung umfasst auch alle mit der Beratung verbundenen Kosten, einschließlich aller Reise- und Nebenkosten, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Zusätzliche Leistungen oder Kosten, die sich auf die Höhe der Vergütung auswirken können und deren Notwendigkeit sich während der Erbringung der Leistungen ergibt, müssen vorab schriftlich von MAN genehmigt werden. Verstößt eine Partei gegen diese Verpflichtung, ist sie verpflichtet, MAN den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

Werden die erbrachten Leistungen nach Zeitaufwand abgerechnet, sind sie MAN schriftlich in verständlicher und nachprüfbarer Form nachzuweisen. Der Nachweis muss auch die entsprechende Qualifikation/Kategorie des Beraters enthalten.

Ist offensichtlich, dass das Ziel der Beratung aus Gründen, die der Berater zu vertreten hat, nicht erreicht wird, kann MAN die Beratung vorzeitig beenden. Bei vorzeitiger Beendigung der Beratung aus Gründen, die der Berater zu vertreten hat, wird die erbrachte Beratung nur dann in Rechnung gestellt, wenn sie für MAN verwertbar ist.

Der Berater erbringt die Beratung zu dem in der Bestellung von MAN vereinbarten Termin. Wenn dies sinnvoll ist oder wenn MAN dies verlangt, erstellt der Berater einen Zeitplan für die Erbringung der Beratung und übermittelt diesen MAN spätestens eine Woche nach der Bestellung bzw. der Anfrage von MAN. Der Berater gibt im Zeitplan die überprüfbaren Beratungsschritte und den Termin

für die Fertigstellung der einzelnen Leistungen und Maßnahmen an. Wenn MAN den Zeitplan genehmigt, wird er Teil des Vertrags.

Der Berater ist verpflichtet, die Zustellung der von ihm erstellten Dokumente und sonstigen Unterlagen an die anderen an der Beratung beteiligten Parteien zu dokumentieren, insbesondere ein Verzeichnis der Daten der einzelnen Eingänge und Ausgänge zu führen, aus dem der aktuelle Stand der Beratung hervorgeht. MAN ist berechtigt, diese Unterlagen jederzeit einzusehen oder anzufordern.

Sofern nicht anders vereinbart, akzeptiert MAN die erbrachten Leistungen nach schriftlicher Mitteilung des Beraters über die Beendigung der Leistungserbringung, sofern diese ein überprüfbares Ergebnis enthalten, eine vollständige Leistung darstellen und die Beratung vollständig und vertragsgemäß erbracht wurde. Die Wirkungen der Abnahme treten mit der schriftlichen Bestätigung durch MAN ein. Lehnt MAN die erbrachten Leistungen schriftlich ab oder verweigert MAN die Abnahme, obwohl die Leistungen vollständig und vertragsgemäß erbracht wurden, kann der Berater die Abnahme der erbrachten Leistungen erneut verlangen und eine Frist setzen. Der letzte Tag der Frist gilt als Tag der Abnahme.

Wird die Beratung in (Verwaltungs-)Räumlichkeiten von MAN erbracht, wird der Berater von MAN gemäß den internen Richtlinien über die Sicherheitsvorschriften für den Aufenthalt in diesen Räumlichkeiten unterwiesen.

Die Originale der vom Berater erstellten Dokumente (Präsentationen, Protokolle usw.) sind MAN zu übergeben, auf Verlangen auch auf elektronischen Medien/Datenträgern. Der Berater gibt die ihm von MAN zur Verfügung gestellten Dokumente zurück, sobald er sie zur Erfüllung seiner Aufgabe nicht mehr benötigt. Das Recht des Beraters, Dokumente oder Dienstleistungen zurückzuhalten, ist ausgeschlossen.

Der Berater gewährt MAN eine ausschließliche, sachlich und räumlich unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Lizenz zur Nutzung der im Rahmen der Beratung erstellten Arbeitsergebnisse, einschließlich der Rechte an allen vom Berater erstellten Dokumenten, Präsentationen, Berichten und Protokollen, und zwar für alle bekannten Verwendungszwecke des urheberrechtlich geschützten Werks. MAN ist berechtigt, im Rahmen der erteilten Lizenz darüber zu verfügen, Unterlizenzen an Dritte zu vergeben oder die Lizenz abzutreten, womit der Berater einverstanden ist. Die Lizenzgebühr ist bereits im Preis für die Dienstleistungen enthalten.

Der Berater überträgt MAN die Rechte zur Nutzung und Verwertung aller urheberrechtlich geschützten Gegenstände. Der Berater versichert MAN ferner, dass ihm keine Umstände bekannt sind, insbesondere keine gewerblichen Schutzrechte Dritter, die die Nutzung der Ergebnisse der erbrachten Beratungsleistungen erschweren oder unmöglich machen würden, und dass gegen ihn keine Ansprüche wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte geltend gemacht wurden oder werden können.

Die Partei entschädigt MAN für alle Ansprüche Dritter, die sich aus der Verletzung gewerblicher Schutzrechte ergeben.

Die übrigen Bestimmungen dieser AGB gelten entsprechend.

Anhang 2

Compliance-Vorschriften <https://www.man.eu/corporate/en/about-man/compliance-and-risk/compliance.html> - [Lieferanten und Partner | MAN Truck & Bus](#)

Verhaltenskodex für die Erbringung von Werbe- und Kommunikationsdienstleistungen – [Werbe- und Kommunikationsgrundsätze des Volkswagen Konzerns](#)

Link zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Konzerns [MAN](#)